
Hartmut Kreß**Presse und Medien in der Perspektive der Ethik**

*Referat auf der Tagung „Ethos in Medien und Werbung“.
Tagung zum 55-jährigen Bestehen der Aktion Gemeinsinn
in Berlin am 27. November 2012*

Die Funktion von Medien – Presse als Printmedium bzw. jetzt auch elektronisch oder digital, Fernsehen, Internet – besteht darin, Informationen, Dokumentationen und Bewertungen, aber auch Unterhaltung oder Ablenkung zu vermitteln und im umfassenden Sinn Kommunikation zu gewährleisten. Dies erfolgt inzwischen nicht mehr nur im Schema Sender-Empfänger, also einlinig oder asymmetrisch, sondern gleichfalls interaktiv und insofern symmetrisch. In der Moderne sind Presse und Medien zur vierten Gewalt aufgestiegen. Für die Demokratie gelten sie als system-relevant; denn sie tragen wesentlich zur Ausbalancierung des politischen und gesellschaftlichen Machtgefüges bei. Doch weil Presse und Medien selbst „Macht“ repräsentieren, muss die von ihnen ausgeübte Macht ihrerseits verantwortet und an ethischen Kriterien bemessen werden. Darum geht es nachfolgend in acht Schritten. Zunächst spreche ich exemplarisch vier Problempunkte an, die im Zusammenhang von Medien und Presse heute zu bewältigen sind.

1. Gesellschaftliche Fragmentierungen. An wen richten sich Presse und Medien eigentlich?

Der Adressat der Medien – nicht nur von politischer Berichterstattung und von Dokumentationen, sondern auch von Filmen und Unterhaltung – ist die Öffentlichkeit. Gegenüber der Politik soll die Presse – so wird gesagt – ein „Wächteramt“, eine „Wächterfunktion“ ausüben. Hierdurch nutze sie der Öffentlichkeit. Doch was ist heute mit „Öffentlichkeit“ gemeint? Unsere Gesellschaft ist ethnisch sowie soziokulturell sehr vielfältig; zusätzlich ist sie multireligiös und weltanschaulich heterogen – was übrigens keineswegs zu beklagen ist, sondern sich im Gegenteil als „enrichment“, als Bereicherung beurteilen lässt. Allerdings zeigen sich ökonomisch und sozial auch bedenkliche Zerklüftungen; es entstehen Parallelgesellschaften, neue Armutsschichten sowie Spaltungen im Bildungsniveau. Im Schlagwort: Segmentierung oder Segregation, Fragmentierung sowie Individualisierung bilden die Signa-

tur der jetzigen Gesellschaft. Lässt sich angesichts dessen überhaupt noch namhaft machen, was unter einer sogenannten Öffentlichkeit – im Singular – zu verstehen ist, *an* die die Medien sich wenden sollen und *für* die, *in deren Dienst* sie gegenüber dem Staat und gegenüber Institutionen – Konzernen, Machtmonopolen, Parteien, Kirchen – eine Wächterfunktion ausfüllen sollen?

Zur Unschärfe hinsichtlich der Adressaten von Presse und Medien tritt ein zweiter Unsicherheitsfaktor hinzu:

2. Zielkonflikte

Journalisten und Medienschaffende haben mit Wert- und Zielkonflikten zu kämpfen. Herkömmlich gehört hierzu der Konflikt zwischen der Sorgfaltspflicht eines Journalisten bei der Gewinnung und Überprüfung von Informationen einerseits, der Aktualität seiner Berichterstattung und dem Zeitdruck andererseits. Die Herausforderung besteht in der „Wahrheitssuche im Stress“ – so charakterisierte es Rudolf Gerhardt, der Herausgeber der Zeitschrift für Rechtspolitik. Er erläuterte: „Ich selbst habe als Reporter von Tagesschau und Tagesthemen für das Fernsehen und den Hörfunk der ARD hunderte Male vor der Kamera und dem Mikrofon gestanden und für die FAZ Berichte verfasst. Und wie oft hätte mir eine weitere Stunde Nachdenklichkeit gut getan!“ Diesen Satz kann ich so unbefangen zitieren, weil sein Autor über den Verdacht von Sorglosigkeit, Nachlässigkeit oder Ungenauigkeit erhaben ist. Umso bemerkenswerter ist der kritische Hinweis, der einen klassischen Konflikt des Journalismus markiert.

Weitere Konflikte stellen sich in der Gegenwart neu oder verschärft. Erwähnt sei der Widerstreit, hochwertige publizistische Ziele anzustreben und sich am bonum commune, am Gemeinwohl auszurichten – im Kontrast zu ökonomischem Druck, zu Quoten und Wettbewerbszwängen, d.h. zum Konkurrenzdruck der Medien. Da die Konkurrenz unter den Medien zunimmt, wird sich auch der Zielkonflikt „Qualität versus Quote“ oder „hochrangige moralische Maßstäbe versus ökonomische Selbstbehauptung“ künftig weiter verstärken. Als Indiz kann man die Auseinandersetzungen im Jahr 2012 um Kürzungen des Kulturradios WDR 3 nehmen.

3. Strukturprobleme

Hiermit gelangen Strukturprobleme in den Blick, von denen Presse und Medien belastet werden. Neben dem ökonomischen Druck sind dies Konflikte der Internet-

nutzung und die Hindernisse, die dem „Recht auf Vergessenwerden“ im Internet entgegenstehen, oder der Missbrauch des Internets zur Propagierung extremistischer Zwecke, Probleme des Datenschutzes, des Urheberrechts oder des geistigen Eigentums, usw. Hier sei aber noch ein spezielles Strukturdilemma erwähnt: das Arbeitsrecht und die Arbeitsbedingungen von Journalisten. Auch im Pressewesen sind Zeitarbeit und Leiharbeit anzutreffen. Bei Journalisten nehmen – so der Deutsche Journalisten-Verband – sogenannte atypische Beschäftigungsverhältnisse und Patchwork-Einkommen zu. Leih- und Zeitarbeit wurden im Jahr 2012 z.B. der inzwischen insolventen Frankfurter Rundschau zur Last gelegt. Eine Anschlussfrage lautet, welche – ggf. negativen – Konsequenzen prekäre Beschäftigungsbedingungen auf die Unabhängigkeit der journalistischen Tätigkeit und auf den Qualitätsjournalismus haben. Beides, Qualitätsjournalismus und Unabhängigkeit der Presse, ist wichtig und bleibt unverzichtbar, schon allein weil sich inhaltliche Herausforderungen der Presse derzeit teilweise verschärfen und neu zuspitzen.

4. Neue Gegenstände presseethischer Abwägung

Presse und Medien hatten und haben permanent Abwägungsdilemmata zu bewältigen. Gegenwärtig ergeben sich bestimmte Zweifelsfragen indes ganz neu oder verstärken sich. Das betrifft unter anderem den Bereich von Religion und Weltanschauung. Sozioreligiös ereignen sich bei uns gravierende Umbrüche im Spannungsbogen zwischen Säkularisierung und Laizität einerseits, einer neuen Vitalität fundamentalistischer und sogar radikaler gewaltbereiter religiöser Strömungen andererseits. Ein Beispiel für ein neuartiges religionsbezogenes Abwägungsdilemma bieten die Mohammedkarikaturen. Der Deutsche Presserat hat 2006 gegen deren Nachdruck in Deutschland keine Einwände erhoben. Demgegenüber hat er 2012 die Papstsatire in der Zeitschrift Titanic (befleckte Papstsoutane) als Ehrverletzung der „Person Joseph Ratzinger“ gerügt.¹

Dieser aktuelle Vorgang sei hier aufgenommen. Fest steht: Sollte die Titanic-Satire tatsächlich auf Joseph Ratzinger als Person abgezielt haben, dann wäre sie in der Tat eine Entwürdigung eines Menschen und eine Verletzung der persönlichen Ehre, die nicht hinnehmbar ist. Andererseits wurde der Papst aber in seiner amtlichen

¹ Zit. nach: Presserat, Aktuelles 28.9.2012, „Papst in seiner Ehre verletzt“.

Kleidung (Soutane) und insofern nicht als individuelle Persönlichkeit, sondern als das Oberhaupt der Kirche abgebildet. Die katholische Amtskirche selbst hält Papst und Kirche für nicht abgrenzbar. Daher verlor Kardinal Ratzinger z.B. seinen persönlichen Organspendeausweis, nachdem er Papst geworden war. Josef Ratzinger als Person besitzt über seine eigenen Organe keine postmortalen Verfügungsrechte mehr, weil dem Vatikan zufolge die Kirche Eigentumsrechte hat. Und bei dem Vorgang, auf den die strittige Satire anspielte („Vatileaks“), geht es ja nicht um Joseph Ratzinger als Person, sondern um Intransparenz, Geheimhaltung, „Geheimniskrämerei“ und „Verschleierung“² in der römisch-katholischen Kirche als Institution, also um einen gesellschaftlich und politisch brisanten Problemsachverhalt. Als der Presserat seine Rüge publizierte, klammerte er solche Aspekte des Sachproblems und der Differenzierung ganz aus. In der Darstellung und vor allem auf der Begründungsebene blieb die Rüge äußerst karg, was inhaltlich unbefriedigend ist.³ Zudem ließ sie ungeklärt, wie sich die aktuelle Rüge anlässlich der Papstsatire⁴ zur Nicht-Rüge bei den Mohammedkarikaturen verhält und ob bzw. inwieweit dies austariert ist. Doch wie immer es damit steht – grundsätzlich ist zu sagen: Medien und Medienethik haben sich heute mit Themen und Gegenständen der Abwägung auseinanderzusetzen, die neuartig sind und deren Bewältigung ethisch sowie kulturell noch uneingeübt ist.

Soweit vier medienethische Problempunkte: Fragmentierung der Öffentlichkeit; Zielkonflikte im Berufsethos von Journalisten; strukturelle, darunter arbeitsrechtliche Verwerfungen in der Presse- und Medienlandschaft; neue Abwägungsprobleme. Angesichts dieses Problembündels ist medienethisch nach normativen Prinzipien zu fragen, die Orientierung bieten. Im Kern ist dies nach wie vor die Idee der Meinungs- und Pressefreiheit.

5. Normative Grundlage: Meinungs-, Presse- und Medienfreiheit

Bereits kulturgeschichtlich stellt die Meinungs-, Presse- und Medienfreiheit ein besonders hohes Gut dar. Presse und Medien waren immer wieder eine Antriebskraft

² So einige der Charakterisierungen in der Berichterstattung.

³ Dieser Einwand gilt analog auch für andere Voten und Rügen des Presserats.

⁴ Hierzu ist ferner bemerkenswert, dass die römisch-katholische Kirche selbst ihren Antrag auf einstweilige Verfügung gegen die Satirezeitschrift Titanic zurückgezogen hatte; der Papst habe „sich für die Sache nicht weiter interessiert“ (FAZ 30.8.2012, „Titanic‘ gegen Vatikan“).

gesellschaftlicher Reformen, die auf Freiheit, Emanzipation, Gleichheit und Gerechtigkeit zielten. Sozialgeschichtlich zeigt sich dies daran, dass sich im 19. Jahrhundert die Arbeiterbewegung der Zeitung bediente, nachdem sich zuvor im 18. Jahrhundert das aufstrebende Bürgertum diesem Medium zugewandt hatte.

Andersherum gesagt: Der Freiheit von Presse und Medien haben sich diejenigen entgegengestellt, die gesellschaftliche Veränderungen nicht wünschten. Medien, die neue Ideen vermitteln und breit zugänglich sind, rufen als Reaktion Restriktion und Zensur auf den Plan. Ein Beispiel: Bald nachdem im 15. Jahrhundert der Buchdruck erfunden war, sprach die katholische Kirche ihre Verbote aus; es kam zum Index verbotener Bücher. Verboten wurden nicht nur evangelische Schriften, sondern auch Kopernikus oder später Pascal, Kant, Heine, Sartre, Zola und viele andere Autoren. Dieser Index Librorum Prohibitorum war langlebig und wurde erst 1966 von Papst Paul VI. aufgehoben. Innerkatholisch sind noch heute Nachwirkungen vorhanden in Gestalt von Publikationsverboten und Schweigegeboten für katholische Autoren, die von der Linie des Lehramts abweichen. Vor allem sticht heutzutage aber ins Auge, dass auf islamischer Seite die freie Meinungsäußerung unter Druck steht. Zu erinnern ist an die Verdikte gegen Salman Rushdie oder gegen Nasr Hamid Abu Zaid, den reformorientierten ägyptischen Koraninterpreten. Medien- und Pressefreiheit provozierten immer wieder Verbote, Zensur und Sanktionen.

Kulturgeschichtliche Erfahrungen zeigen jedoch, dass sich letztlich durchweg die Norm der Meinungs- und Medienfreiheit durchsetzt. Auf Dauer wird dies wohl auch in der muslimisch geprägten Welt der Fall sein. Aufgeschlossenheit gegenüber dem Leitbild der Pressefreiheit ist auf islamischer Seite jedenfalls schon jetzt zu beobachten.⁵ Was unsere eigene westliche Gesellschaft anbelangt: Gerade deshalb, weil sie so heterogen und unübersichtlich geworden ist und weil neue Konflikte aufbrechen, steigt die Relevanz von Meinungs-, Medien- und Pressefreiheit sogar nochmals an. Die Funktion der freien, unabhängigen Presse besteht darin, zur Sachgemäßheit gesellschaftlicher und politischer Urteilsfindungen beizutragen, Missstände beim Namen zu nennen, Schweigespiralen zu durchbrechen, um hier-

⁵ Als Fazit eines Vergleichs zwischen westlicher und östlich-muslimisch geprägter Medienethik wurde sogar hervorgehoben: „the dichotomy of individual Western versus communitarian Eastern journalism ethics is much too simplistic“; Kai Hafez, *Journalism Ethics Revisited*, in: *Political Communication* 19 (2002) 225-250 (245).

durch auch der Ausbildung von Parallelgesellschaften entgegenzuwirken, und politischen Entscheidungsdruck zu erzeugen. Deshalb ist auf die Medien- und Pressefreiheit – im Grundgesetz: Artikel 5 Absatz 1 – jene Regel zu übertragen, die verfassungsrechtlich, grundrechtlich und ethisch für Artikel 2 Absatz 1 Grundgesetz, d.h. für die persönliche Freiheit und für das Persönlichkeitsrecht gilt: Begründungspflichtig und rechtfertigungsbedürftig ist nicht die Inanspruchnahme oder der Gebrauch von Freiheit. Vielmehr bedarf es der besonderen Begründung, falls Freiheit begrenzt und beschränkt wird.

Auf dieser Basis und hinter diesem Vorzeichen – Vorrang der Freiheit, Legitimität *liberaler* Publikationspraxis – sind dann bestimmte Grenzen von Presse und Medien zu bedenken. Das Korrelat der Medienfreiheit ist die Medienverantwortung; und Verantwortung schließt Rücksichtnahme sowie Normierungen ein.

6. Grenzziehungen

(a) Privatsphäre

Dieses Kriterium spricht eigentlich für sich selbst. Die Rücksicht auf den privaten Bereich und der Verzicht auf Berichterstattung über Privates, insbesondere die Zurückhaltung bei Bildveröffentlichungen ist eine Norm, die schwerpunktmäßig in der französischen Rechtskultur wurzelt. Das Postulat, die Privatsphäre zu respektieren, gilt erst recht, wenn an einem Bericht oder Bild kein relevantes kulturelles oder politisches oder, herkömmlich gesagt, kein öffentliches Interesse besteht. Hierzu brechen zurzeit freilich auch neue Abgrenzungsschwierigkeiten auf. Denn in unserer Gesellschaft schwimmen „privat“ und „öffentlich“. Im Internet geben Menschen von sich aus private, ja intime Daten und Bilder preis. Dies setzt jedoch nicht außer Kraft, dass Presse und Medien ihrerseits die Privatsphäre zu respektieren haben. Maßgebend ist hierzu auch Artikel 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention, das Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens, auf das der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte in seiner Rechtsprechung großen Wert legt.

(b) Rücksicht auf vulnerable Gruppen

Grenzen der Presse- und Medienfreiheit sind sodann zu ziehen, wenn vulnerable Gruppen betroffen sind, d.h. einzelne Menschen oder Minderheiten, die verletzlich sind und die sich selbst gar nicht oder nicht gut schützen können. In unserer Ge-

sellschaft gehören Kinder zu den vulnerablen Gruppen oder – trotz aller Fortschritte an Toleranz – z.B. religiöse oder ethnische Minoritäten. Um einen Fall aus dem Bereich des Fernsehens aufzugreifen: Im Kontext des Islam sind Aleviten nach wie vor eine verletzte Gruppe. Insofern war es unglücklich, dass 2007 ein Tatort-Film⁶ Aleviten mit dem Inzest in Verbindung brachte – auf die Gefahr hin, hierdurch bestimmte alte Vorurteile gegen Aleviten (unislamische Sexualmoral, Inzest) zu verbreiten oder zu verstärken. Einzelheiten der Situation von 2007 lasse ich beiseite. Es bedarf gegebenenfalls der genauen Analyse, wie angesichts vulnerabler Gruppen Medienfreiheit auszulegen und zu handhaben ist. Dass Grenzen zu beachten sind, ist jedoch auf jeden Fall zu betonen.

(c) Friedliches Zusammenleben

Medien vermögen breitflächig Wirkung zu erzeugen und eine eigene zweite Wirklichkeit zu schaffen. Im Problemfall verstärken sie freilich auch problematische Verhaltensweisen. Daher sind sie daran zu bemessen, dass sie dem gesellschaftlichen Frieden, dem friedlichen Zusammenleben der Menschen keinen Schaden zufügen. Als Beispiel: Rückblickend kann man sich fragen, ob 2004 in den Niederlanden zusätzlich Anschläge und Gewalt provoziert worden sind, nachdem die Zeitung „De Telegraaf“ das Bild des Regisseurs Theo van Gogh gezeigt hatte, der von einem muslimischen Täter ermordet worden war. Sofern Publikationen voraussichtlich zu weiterer, gar ausufernder Gewalt anstacheln, sind aus verantwortungsethischen Gründen gegebenenfalls Grenzen / Selbstbegrenzungen zu reflektieren – möglicherweise dahingehend, dass Alternativen erwogen werden, etwa die Beschränkung auf Berichte in Textform anstelle der Publikation eines aufwühlenden Bildes oder eine erst zeitversetzte Veröffentlichung eines Bildes.

Akteure von Presse und Medien haben als ethisches Kriterium mithin das friedliche gesellschaftliche Zusammenleben, den „öffentlichen Frieden“, zu berücksichtigen. Hiermit wird ein Begriff aufgegriffen, der auch rechtlich relevant ist. Manche Stimmen setzen einen anderen Akzent und sagen, Presse- und Medienfreiheit fände ihre Grenze an den Gefühlen von Menschen, namentlich an religiösen Gefühlen. Im heutigen soziokulturellen Pluralismus ist es aber oft nicht prognostizierbar, zu unbestimmt und nicht hinreichend eingrenzbar, ob, wann und inwiefern religiöse

⁶ „Wem Ehre gebührt“ – s. Welt online, 27.7.12: „Polizei ermittelt jetzt wegen Volksverhetzung“.

Gefühle verletzt werden. Zudem ist unklar, wer hierzu die Definitionshoheit oder Definitionskompetenz besitzt. Demgegenüber ist die Wahrung des gesellschaftlichen Friedens für Presse und Medien ein Kriterium, dessen guter Sinn unbestreitbar und das konkret handhabbar ist. – Noch ein weiterer Punkt:

(d) Sachgemäßheit

Presse und Medien sind in der Lage, individuelle oder politische Meinungsfindungen zu selektieren, zu prägen, zu lenken oder zu verfestigen. Daher ist permanent zu prüfen, ob in Berichterstattung oder Kommentierung die Sachgemäßheit und Sachgerechtigkeit gewahrt wird. Um das Anliegen zu veranschaulichen, nenne ich Beispiele aus der Biomedizin.

Im Juli 2010 entschied der Bundesgerichtshof in einem Strafverfahren, dass unter bestimmten Voraussetzungen die Präimplantationsdiagnostik (PID) nicht strafbar ist. Ein Arzt hatte eine solche PID durchgeführt und sich zwecks Klärung der Rechtslage selbst angezeigt. Daraufhin wurde er vom BGH freigesprochen. Der Freispruch wurde in der Frankfurter Allgemeinen Zeitung am 20.11.2010, S. 1, wie folgt kommentiert: „Nach einer in provokativer Absicht erstatteten Selbstanzeige eines Reproduktionsmediziners bogen die Richter im Einvernehmen mit der Bundesanwaltschaft und in bester sophistischer Tradition deutschen Richterrechts Sinn und Wortlaut des Embryonenschutzgesetzes so lange, bis sie keinen Anlass mehr sahen, das Aussondern von Embryonen ‚mit schweren Schädigungen‘, also das Verfahren der PID, ‚unter Strafe zu stellen‘. Dieser Formulierung zufolge nahm der BGH eine Rechtsbeugung vor – ein polemischer Vorwurf an die Richter, der sogar auf einen Straftatbestand (§ 339 StGB) zielt. Als ein Jurist deswegen an die FAZ einen kritischen Leserbrief schrieb, wurde dieser nicht abgedruckt. Danach legte der Jurist den Fall dem Presserat vor, der den Vorgang explizit für presseethisch vertretbar hielt – was unter Aspekten des Qualitätsjournalismus und der Sachgemäßheit ganz so glatt wohl nicht aufgehen dürfte.“⁷

⁷ In Abschnitt 4 – „Neue Gegenstände presseethischer Abwägung“ – war schon angemerkt worden, dass manche Voten des Presserats überzeugender ausfielen, wenn sie differenzierter begründet würden. Darüber hinaus fragt man sich, warum der Presserat in die Gremien, die Streitfälle verhandeln, nicht Vertreter gesellschaftlicher Gruppen und Wissenschaftler einbezieht und sie als (beratende) Mitglieder beruft.

Ein weiteres Beispiel: Seit ca. 10 Jahren wird in unserer Gesellschaft über die Forschung an menschlichen embryonalen Stammzellen diskutiert. Die Debatten verlaufen kontrovers; es handelt sich ja auch um eine komplexe, moralisch sensible Frage. Bedenklich ist jedoch, dass in der Presse über viele Jahre hinweg quer durch alle Zeitungen geradezu permanent die Formel verwendet wird, humane embryonale Stammzellforschung sei „ethisch bedenklich“. Diese abwertende Floskel – oder ähnliche Wendungen, z.B. „ethisch fragwürdig“ – wird in Medien praktisch routinemäßig übernommen und ohne weiteres Nachdenken stereotyp wiederholt. Sie überspielt, dass die betreffende Forschung in vielen Staaten, auch bei uns, legal ist und dass Bioethiker sie für erlaubt und für legitimierbar halten. Darüber hinaus legt die Standardformel, embryonale Stammzellforschung sei „ethisch bedenklich“, im Umkehrschluss das Urteil nahe, andere Formen der Stammzellforschung (an induzierten oder adulten Stammzellen) seien ethisch per se unbedenklich – was so pauschal zweifellos nicht zutrifft und was insofern unsachgemäß ist.

Oder: Als der Deutsche Bundestag 2008 das Stammzellgesetz novellierte, wurde in der ARD und dem ZDF im Mittagmagazin Feten gezeigt, die sich in der späten Phase der Schwangerschaft befanden.⁸ Nähme man die bildliche Präsentation „beim Wort“, dann würden embryonale Stammzellen aus vorgeburtlichen Menschen, aus mehrere Monate alten Feten gewonnen, die ganz weit entwickelt sind, deren Organe ausgebildet sind und deren menschliche Gestalt bereits ausgeprägt ist. In Wahrheit werden die Stammzellen jedoch aus Frühembryonen entnommen, die erst ca. 3 Tage alt sind und noch keinerlei menschliche Gestalt besitzen. Daher war der Filmstreifen, der weit entwickelte Feten einblendete, unangemessen und irreführend.

Ohne die drei Beispiele zu vertiefen – im Resümee ist zu unterstreichen: Medien- und Pressefreiheit sind an ihrer Sachgemäßheit zu bemessen. Dabei sind auch Pointierungen, Zuspitzungen, ja Überspitzungen legitim und nützlich – aber doch nur so lange, wie sie nicht offenkundig willkürlich sind, Pauschalurteile oder Vorurteile transportieren oder, gar gezielt, in die Irre führen. Durch Darstellung in Wort oder Bild sollte das Publikum, sollten Adressaten bzw. Rezipienten nicht zu Schlüssen verleitet werden, die bei adäquater Formulierung und sachgerechter

⁸ Der Hinweis findet sich bei N. Knoepffler, *Angewandte Ethik*, 2010, 254.

Information anders ausgefallen wären. Falls Sachverhalte in Presse oder Medien unkorrekt präsentiert oder Vorurteile und Stereotype verfestigt werden, drohen Grenzverletzungen. Dies gilt nicht immer rechtlich, aber zumindest ethisch, wenn man die journalistische Wahrheits-, Informations- und Sorgfaltspflicht ernst nimmt. Zudem ist sozialetisch die Verantwortung der Presse für die Diskurskultur, den Diskursstil zu berücksichtigen. Daher ist als Korrelat zur Freiheit der Presse das Gebot der Sachlichkeit und Sachgemäßheit hervorzuheben.

Hieran anknüpfend ist nun eine nochmals weitergehende Frage aufzuwerfen: *Wozu* überhaupt Presse- und Medienfreiheit? Einige Stichworte hatte ich schon genannt, z.B. die Erzeugung von Transparenz in einer heterogenen Gesellschaft oder die Klärung von Argumenten und Standpunkten im Pluralismus. Nachfolgend beleuchte ich das „Wozu“ nochmals grundsätzlicher.

7. Presse- und Medienfreiheit zum Nutzen von Meinungsvielfalt und individueller Urteilskompetenz

Über das „Wozu“ der Medien wurde schon in der Antike nachgedacht. Im 4. Jahrhundert vor Christus meinte Plato, Medien sollten der Erziehung zum Wahren und Guten dienen. Der Staat habe darüber zu wachen, dass dies tatsächlich geschieht. Daher könne und dürfe der Staat Künstler, die nicht zum Wahren und Guten erziehen, des Landes verweisen.

Die Meinung, die der große antike Philosoph vertrat, dient hier als Kontrast. Denn heute besitzt der Staat keine Befugnisse zur Meinungslenkung mehr; vielmehr hat er genau umgekehrt die Meinungs-, Rede- und Pressefreiheit zu schützen. Darüber hinaus ist heutzutage unklar geworden, was „wahr“, „gut“, „schön“ oder „nützlich“ eigentlich besagen. Ihr Sinn lässt sich nicht mehr einheitlich oder objektiv definieren – auch nicht vom Staat –, sondern hängt im Pluralismus von den persönlichen Perspektiven und den subjektiven Überzeugungen der einzelnen Menschen ab. Dies bedeutet für Presse und Medien: Ihre Aufgabe besteht darin, in unserer Kultur die *Vielfalt* der Meinungen wiederzugeben und Menschen darin zu unterstützen, sich zu Fragen von Alltag und Politik ein *eigenes, eigenverantwortetes* Urteil zu bilden. Insofern sind Presse- und Medienfreiheit nicht nur Selbstzweck, sondern haben die Funktion, Menschen in ihrer Kompetenz zu selbstbestimmter Urteils- und Meinungsfindung zu stärken. In unserer heterogenen Kultur ist eine

solche Zweckbestimmung wichtiger denn je. Hiermit verbindet sich mein abschließender Gesichtspunkt.

8. Kontext der Medienethik: Medienpädagogik

Nachdem ich eingangs Struktur- und Abwägungsprobleme von Presse und Medien und berufsethische Zielkonflikte der Medienschaffenden angesprochen habe, z.B. den Konflikt des Journalisten zwischen Sorgfalt und Schnelligkeit, ist am Schluss auf die Adressaten von Presse und Medien, auf die Nutzer zu blicken. Sie werden mit zahlreichen, teilweise ganz neuartigen Problemen konfrontiert, z.B. mit einem Übermaß an Informationen („Informations-Overkill“, „Informationsmüll“) und der Schwierigkeit, Spreu und Weizen, manipulative und sinnvolle Information oder Dokumentation voneinander zu unterscheiden. Hier gelangt die Medienpädagogik ins Spiel. In Schulen müsste Medienerziehung heutzutage ein Querschnittsfach sein. Es geht darum, Menschenbilder und Weltbilder von Medien zu analysieren und in den kritischen, ggf. auch datenenthaltenden Umgang mit den verschiedenen Medien einzuüben. Im Alltag des Schul- und Bildungswesens ist die Medienpädagogik bislang wohl noch nicht umfassend genug ausgebaut. Zurzeit bietet die „Stiftung Lesen“ Oberstufenschülern ein Projekt an, durch das das Zeitunglesen erlernt werden soll – was sehr sinnvoll ist; das Projekt wird freilich von einer einzelnen überregionalen Zeitung gesponsert und durch die täglichen Ausgaben dieser Zeitung bestückt, so dass Medienpädagogik und die Werbung für eine bestimmte Zeitung allzu stark ineinander übergehen. Insofern wäre zum Thema „Medienpädagogik“ über viele Einzelaspekte zu diskutieren.

Doch alle Einzelheiten beiseitegelassen: Im 18., 19. und 20. Jahrhundert entstanden Rechtsstaat und Demokratie Hand in Hand damit, dass die Meinungs-, Presse- und Medienfreiheit erkämpft, durchgesetzt und garantiert wurden. Aktuell kommt sehr viel darauf an, die kritische Kompetenz der Mediennutzer zu fördern. Insofern wird die Medienpädagogik zum integralen Teil der Medienethik.

Verfasser

Prof. Dr. Hartmut Kreß
Universität Bonn
Evang.-Theol. Fakultät, Abt. Sozialethik
Am Hof 1, 53113 Bonn
E-Mail: hkress@uni-bonn.de